

## Worauf ist bei Verwendung von Navigationsgeräten zu achten?

Damit mobile Geräte ausreichend sicher befestigt sind, empfehlen sich Halterungen, in denen die Geräte eingerastet oder verriegelt werden. Bei der Anbringung im Fahrzeug ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- in Sicht- und Reichweite der Fahrzeugführenden anbringen,
- das Sichtfeld der Fahrzeugführenden nicht beeinträchtigen,
- die Entfaltungsbereiche von Airbags freihalten,
- den Zugriff auf Bedienelemente im Fahrzeug durch Stromversorgungskabel nicht behindern.

Die Bedienung von Navigationsgeräten sollte immer bei stehendem Fahrzeug erfolgen.

→ StVO § 23 Abs. 1

## Was gilt für die Bereitstellung und Benutzung von Warnkleidung?

In mehrspurigen Kraftfahrzeugen ist für Fahrzeugführende und für regelmäßig Mitfahrende jeweils eine Warnweste (Warnkleidung) mitzuführen. Die Warnkleidung ist so aufzubewahren, dass die Versicherten sie vor dem Verlassen des Fahrzeuges anziehen können. Die Prüfung der Warnkleidung wird im Rahmen der Prüfung nach § 57 DGUV Vorschrift 70 durchgeführt.

→ StVZO §§ 31 b Nr. 4 a, 53 a Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3

→ DGUV Vorschrift 70 §§ 31, 56 Abs. 5

→ DGUV Information 212-016

## Welche personenbezogenen Sicherheitsmaßnahmen sind im nicht öffentlichen Verkehrsraum zu beachten?

Auch im nicht öffentlichen Verkehrsraum sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte anzulegen und es ist den Fuß umschließendes Schuhwerk zu tragen. Auf Krafträdern ist während der Fahrt ein geeigneter Schutzhelm zu tragen.

→ DGUV Vorschrift 70 §§ 43, 44 Abs. 2

## Was ist beim Führen von Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände zu beachten?

Grundsätzlich müssen von den Beschäftigten folgende Voraussetzungen für das Führen von Fahrzeugen im nicht öffentlichen Verkehrsraum erfüllt sein:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- körperliche und geistige Eignung
- Beauftragung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zum Führen des Fahrzeugs
- Unterweisung im Führen des Fahrzeuges muss erfolgt sein
- die Befähigung muss gegenüber der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber nachgewiesen werden.

Handelt es sich bei einem Betriebsgelände um einen nicht öffentlichen Verkehrsraum, ist keine Fahrerlaubnis erforderlich. Öffentlicher Verkehrsraum liegt beispielsweise dann vor, wenn das Betriebsgelände mit Zustimmung oder Duldung tatsächlich allgemein benutzt wird.

→ VwV-StVO Pkt. II zu § 1

→ DGUV Vorschrift 70 § 35

### Verwendete Abkürzungen:

BetrSichV	→ Betriebssicherheitsverordnung
FZV	→ Fahrzeug-Zulassungsverordnung
StVO	→ Straßenverkehrs-Ordnung
StVZO	→ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
VwV-StVO	→ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur StVO
DGUV Vorschrift 1	→ Grundsätze der Prävention
DGUV Vorschrift 70	→ Fahrzeuge
DGUV Information 212-016	→ Warnkleidung
DGUV Grundsatz 314-002	→ Kontrolle von Fahrzeugen durch Fahrpersonal
DGUV Grundsatz 314-003	→ Prüfung von Fahrzeugen durch Sachkundige

## BG Verkehr

Geschäftsbereich Prävention  
 Ottenser Hauptstraße 54  
 22765 Hamburg  
 Tel.: +49 40 3980-0  
 Fax: +49 40 3980-1999  
 E-Mail: praevention@bg-verkehr.de  
 Internet: www.bg-verkehr.de

## Regelwerk kompakt



2019/Mat-Nr. 670-095-439

## Fragen und Antworten

# Betrieblich genutzte Fahrzeuge

Informationen für Verantwortliche im Arbeitsschutz und Fahrzeugführende

Betrieblich (dienstlich bzw. geschäftlich) genutzte Fahrzeuge sind Arbeitsmittel, die meist im Außendienst oder zur Erledigung von Transportaufgaben verwendet werden. Das Falblatt beantwortet wichtige Fragen zur sicheren Verwendung betrieblich genutzter Fahrzeuge, die im Folgenden als Fahrzeuge bezeichnet werden.

### Welche Vorschriften gelten?

Neben den Regelungen für die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr (u.a. FZV, StVZO, StVO) gelten die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen an Fahrzeuge aus dem staatlichen und dem autonomen Recht der Unfallversicherungsträger (u.a. BetrSichV, DGUV Vorschrift 70). D.h. Fahrzeuge müssen sowohl verkehrs- als auch arbeitssicher sein.

### Was ist bei der Auswahl und Zurverfügungstellung zu beachten?

Fahrzeuge müssen

1. für die Art der auszuführenden Transportaufgabe geeignet sein,
2. den gegebenen Einsatzbedingungen und den vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst sein und
3. über die erforderlichen sicherheitsrelevanten Ausrüstungen verfügen.

- ☛ BetrSichV § 3 Abs. 3 , § 5 Abs. 1
- ☛ DGUV Vorschrift 70 § 33

### Worauf ist bei der Unterweisung zu achten?

Neben dem Verhalten zur sicheren und bestimmungsgemäßen Verwendung der Fahrzeuge im Fahrbetrieb hat der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin die Beschäftigten auch über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei zusätzlichen Arbeiten, z. B. Be- und Entladen, Begehen von Arbeitsplätzen auf den Fahrzeugen, zu unterweisen.

- ☛ DGUV Vorschrift 1 § 4

### Was ist vor Beginn der Fahrt zu beachten?

Fahrzeuge, insbesondere deren Schutz- und Sicherheitseinrichtungen, müssen vor ihrer jeweiligen Verwendung durch Inaugenscheinnahme und erforderlichenfalls durch eine Funktionskontrolle auf offensichtliche Mängel kontrolliert werden (Abfahrtskontrolle).

Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Fahrzeuge nicht zur Verfügung stellen und verwenden lassen, wenn diese Mängel aufweisen, welche die sichere Verwendung beeinträchtigen.

- ☛ BetrSichV § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 2
- ☛ DGUV Vorschrift 70 § 36
- ☛ DGUV Grundsatz 314-002

### Was ist beim Be- und Entladen zu beachten?

Es muss sichergestellt werden, dass Fahrzeuge beim Be- und Entladen nicht wegrollen, kippen oder umstürzen können. Des Weiteren dürfen Personen nicht durch herabfallende, umfallende und wegrollende Gegenstände bzw. durch ausfließende oder ausströmende Stoffe gefährdet werden. Sie dürfen sich auch nicht in möglichen Gefahrenbereichen um die Fahrzeuge aufhalten.

Die Ladung ist so zu verstauen und zu sichern, dass sie auch bei einer Vollbremsung oder plötzlichen Ausweichbewegungen bzw. bei unebener Fahrbahn nicht verrutschen, umfallen, hin- und herrollen, herabfallen oder vermeidbaren Lärm erzeugen kann und die Sicht aus dem Fahrzeug nicht einschränkt. Damit eine falsche Verteilung der Ladung nicht das Fahrverhalten des Fahrzeuges beeinträchtigt, ist der fahrzeugspezifische Lastverteilungsplan einzuhalten.

- ☛ StVO §§ 22, 23
- ☛ DGUV Vorschrift 70 § 37, 38

### Was ist beim Rückwärtsfahren zu beachten?

Rückwärtsfahren und Zurücksetzen sind besonders gefährliche Verkehrsvorgänge und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn andere Personen nicht gefährdet werden. Lässt sich das nicht sicherstellen, hat sich die fahrzeugführende Person einweisen zu lassen.

Geeignete Kamera-Monitor-Systeme in Kombination mit Sensortechnik (Rückfahr-Assistenten) haben sich bewährt, können aber nicht in jedem Fall das Einweisen ersetzen.

- ☛ StVO § 9 Abs. 5
- ☛ DGUV Vorschrift 70 § 46 Abs. 1

### Was ist beim Abstellen zu beachten?

Fahrzeugführende dürfen den Fahrerplatz erst verlassen, nachdem sie das Fahrzeug gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert haben (Betätigen der Feststellbremse). Das gilt unabhängig davon, ob das Fahrzeug abgestellt, be- oder entladen, an- oder abgekuppelt, auf- oder abgesattelt wird. Beim Verlassen sind Fahrzeuge gegen unbeabsichtigtes Bewegen zu sichern - bei einem Fahrzeug-Zug zusätzlich auch das Anhängfahrzeug! Auf stark unebenem Gelände oder im Gefälle sind neben dem Betätigen der Feststellbremse zusätzliche Maßnahmen erforderlich, z.B. die Verwendung der Unterlegkeile. Fahrzeugführende dürfen sich von ihrem Kraftfahrzeug erst entfernen, wenn sie es gegen unbefugte Benutzung gesichert haben.

- ☛ StVO § 14 Abs. 2
- ☛ DGUV Vorschrift 70 § 55 Abs. 1 und 2

### Welche Prüfungen sind erforderlich?

Fahrzeuge müssen bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch Sachkundige auf ihren betriebssicheren (verkehrs-sicheren und arbeitssicheren) Zustand geprüft werden. Die Prüfung des verkehrssicheren Zustandes ist auch erbracht, wenn ein mängelfreies Ergebnis einer Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO vorliegt.

Sachkundige prüfen dann lediglich den arbeitssicheren Zustand. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei Hauptuntersuchungen mehr als 12 Monate, hat der bzw. die Sachkundige sowohl den verkehrs- als auch den arbeitssicheren Zustand des Fahrzeuges zu prüfen. Als Sachkundige gelten z. B. qualifizierte Beschäftigte, die den betriebssicheren Zustand von Fahrzeugen beurteilen können, oder Fachpersonal von Werkstätten und technischen Überwachungsorganisationen. Die Ergebnisse der Prüfung sind z. B. in einem Prüfbericht zu dokumentieren und mindestens bis zur nächsten Prüfung aufzubewahren.

Für betrieblich genutzte Personenkraftwagen und Krafträder gilt eine Prüfung auf Betriebssicherheit auch als durchgeführt, wenn durch eine vom Hersteller vorgeschriebene und durchgeführte Inspektion spätestens 12 Monate nach einer vorangehenden Prüfung ein Nachweis des verkehrssicheren Zustandes einer qualifizierten Fachwerkstatt vorliegt, der auch die Prüfung auf arbeitssicheren Zustand (z. B. der Einrichtungen zur Ladungssicherung) ausweist.

- ☛ StVZO § 29
- ☛ DGUV Vorschrift 70 § 57
- ☛ DGUV Grundsatz 314-003

### Was ist bei der Nutzung von Kommunikationsgeräten zu beachten?

Grundsätzlich wird von der Nutzung von Kommunikationsgeräten während der Fahrt abgeraten, denn wer ein Fahrzeug führt, wird dadurch erheblich abgelenkt. Sollte das Telefonieren im Fahrzeug doch notwendig sein, hat der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin dies in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen und entsprechende Maßnahmen festzulegen, z.B. eine Freisprecheinrichtung in Verbindung mit einer Halterung für das Smartphone. Ein elektronisches Gerät, das der Kommunikation, Information oder Organisation dient, darf während der Fahrt u.a. nur benutzt werden, wenn hierfür das Gerät weder aufgenommen noch gehalten wird. Das Gehör des Fahrzeugführers darf nicht durch Kopfhörer (Headset) oder durch überhöhte Lautstärke anderer Geräte beeinträchtigt werden. Empfehlenswert sind kabellose Systeme.

- ☛ StVO § 23 Abs. 1a